



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Motion von Marie-Theres Beeler, Grüne Fraktion: Gesicherte Finanzierung der Kinderspitex

**Autor/in:** [Marie-Theres Beeler](#)

**Mitunterzeichnet von:** Bänziger, Brenzikofer, Brunner, Frommherz, Gaugler, Gosteli, Grossenbacher, Hasler, Hess, Kirchmayr, Klauser, Mall, Schoch, Sollberger, Straumann, Thüring, Trüssel, Vollgraff, Wenger, Werthmüller, Wiedemann und Wullschleger

**Eingereicht am:** 17. Oktober 2013

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Gemäss Gesundheitsgesetz §791 sind die Gemeinden für die Spital externe Haus- und Krankenpflege (Spitex) zuständig. Sie beauftragen alleine oder im Verbund mit anderen Gemeinden eine gemeinnützige Spitexorganisation, die diese Aufgabe erfüllt. Die Gemeinden sind verpflichtet für jene Kosten der Spitex aufzukommen, die nicht Dritten (insbes. Krankenkassen) oder den Leistungsbezüglerinnen auferlegt werden können.

Nun gibt es neben der gemeindlich bzw. übergemeindlich organisierten Spitex in unserem Kanton zwei weitere gemeinnützige Anbieter von Spitexleistungen: Spital externe Onkologiepflege Baselland (SEOP) und Kinderspitex Nordwestschweiz. Sie erbringen spezialisierte Pflegeaufgaben, die von den Gemeindespitexdiensten nicht geleistet werden können. Das Gesetz lässt aber offen, wer für die Restfinanzierung von Leistungen dieser spezialisierten Spitexdienste zuständig ist. Im Fall der SEOP hat sich die Frage durch deren Integration ins Kantonsspital BL geklärt. Hier kommt nun der Kanton für die Restfinanzierung auf. Im Fall der Kinderspitex Nordwestschweiz gibt es leider die Situation, dass eine Gemeinde sich weigert den Restbetrag zu übernehmen, weil sie sich durch das Gesetz nicht explizit dazu verpflichtet sieht, auch für kantonal oder überkantonal angebotene, spezialisierte Spitexdienstleistungen aufzukommen.

Die Leistungen der Kinderspitex Nordwestschweiz sind für Familien mit zum Teil chronisch kranken Kindern jedoch unerlässlich. Sie erhalten hier eine auf die Situation von Kindern zugeschnittene professionelle Pflege und ärztlich verordnete medizinische Unterstützung, die ermöglicht, Spitalaufenthalte von kranken Kindern (für die notabene der Kanton mit aufkommt) zu verhindern oder zu verkürzen. Dieser Dienst soll allen Familien im Kanton, unabhängig von der Interpretation des Gesundheitsgesetzes durch ihre Wohnortgemeinde, zur Verfügung stehen. Es wäre möglich die Restfinanzierung (analog zur SEOP) durch den Kanton zu leisten oder die Gemeinden im Gesundheitsgesetz in aller Eindeutigkeit zu verpflichten die Restfinanzierung der Kinderspitex zu tragen.

**Wir bitten den Regierungsrat um eine Ergänzung des Gesundheitsgesetzes, welche die Zuständigkeit der Restfinanzierung für die Kinderspitex Nordwestschweiz verbindlich regelt.**